

**Anzeige nach Art. 16 Gesundheitsdienstgesetz (GDG)
Vorbehaltene Tätigkeiten in der Pflege**



Absender (Stempel)

Datum:

**Landratsamt Roth
Gesundheitsamt
Westring 36
91154 Roth
gesundheitsamt@landratsamt-roth.de**

Anmeldung

Abmeldung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Beginn der Tätigkeit

Tätigkeit beendet

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage bei Anmeldung (siehe Merkblatt)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erlaubnisurkunde
über die Berechtigung zum
Führen einer Heilberufsbezeichnung | <input type="checkbox"/> Führungszeugnis (i. Original)
<input type="checkbox"/> Ärztliches Zeugnis
<input type="checkbox"/> Lebenslauf |
|--|--|

Anzeige nach Art. 16 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) Vorbehaltene Tätigkeiten in der Pflege

Merkblatt

Wer vorbehaltene Tätigkeiten im Sinn von § 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) gegen Entgelt erbringt oder anbietet, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Wer eine Tätigkeit im Sinn von § 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) erbringt oder anbietet und hierfür entsprechende Personen beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung der beschäftigten Personen anzugeben, die leitende Pflegefachperson zu benennen und für jede dieser Personen unverzüglich die genannten Unterlagen vorzulegen.

Unterlagen:

- eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung oder
- eine Beschreibung ihrer beruflichen Ausbildung
- aktuelles Führungszeugnis *
- ein ärztliches Zeugnis wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine anzeigepflichtige Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist*

*Die Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.